Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Hildesheim

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am: 07. Juni 2019

Otto, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

S 34 SO 13/19

In dem Rechtsstreit

Herbert Masslau,
Himmelsruh 1, 37085 Göttingen

– Kläger –

gegen

Landkreis Göttingen vertreten durch die Stadt Göttingen, Referat Recht,
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

– Beklagter –

hat die 34. Kammer des Sozialgerichts Hildesheim auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juni 2019 durch den Richter am Sozialgericht Gille sowie die ehrenamtlichen Richterinnen für Recht erkannt:

1. **Es wird festgestellt, dass der Bescheid vom 04. Dezember 2018 insoweit rechtswidrig ist, als dem Kläger zu Unrecht ab dem 01. Januar 2019 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII unter einem Vorläufigkeitsvorbehalt für einen Bewilligungszeitraum von lediglich 6 Monaten bewilligt wurde.**

2. **Der Beklagte hat dem Kläger seine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

Tatbestand

Der Kläger erstrebt die Feststellung, ob der Grundsicherungsbescheid vom 04. Dezember 2018 zu Recht mit einem Vorläufigkeitsvorbehalt und einem Bewilligungszeitraum von 6 Monaten erlassen wurde.

Der am [redacted] geborene Kläger bezog bis Ende 2018 Arbeitslosengeld II und erhält nunmehr eine Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung Bund in Höhe von monatlich 471,69 Euro und ist Inhaber einer Privathaftpflichtversicherung mit einer monatlichen Prämie von 10,03 Euro. Er verfügte im streitigen Zeitraum nicht über verwertbares Vermögen.

Die im Auftrag des Beklagten handelnde Stadt Göttingen bewilligte dem Kläger auf seinen Antrag mit Bescheid vom 04. Dezember 2018 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) in Höhe von monatlich 276,06 Euro für die Zeit vom 01. Januar bis zum 30. Juni 2019. Der Bescheid enthielt auf Seite 2 folgenden Passus:

> „In diesem Bescheid wurde ab dem 01. Januar 2019 vorläufig die tatsächliche Miete berücksichtigt. Nach Vorlage des endgültigen Gerichtsurteils zu Ihrer Klage der Übernahme der tatsächlichen Mietkosten erfolgt eine endgültige Berechnung. Sofern sich daraus eine Überzahlung ergibt, wird diese mit künftigen Leistungen verrechnet."

Mit an die Stadt Göttingen gerichteten Schreiben vom 10. Dezember 2018 und 29. Januar 2019 erklärte der Kläger, dass ein Vorläufigkeitsvorbehalt nicht aus dem Tenor des Bescheides hervorgehe, was aber nach dem Beschluss des Hessischen Landessozialgerichtes (LSG) vom 23. April 2018 - L 6 AS 109/18 B ER – erforderlich sei. Die Regelung des § 44a Absatz 1 SGB XII sei mit derjenigen im SGB II identisch.

Der Kläger hat am 04. Februar 2019 Klage erhoben.

Er trägt vor:

Es werde Feststellungsklage erhoben, da kein Rechtsschutzbedürfnis für eine Verpflichtungsklage bestehe. Die Stadt Göttingen habe zu Unrecht den Bewilligungszeitraum auf 6 Monate begrenzt und dies mit der vorläufigen Übernahme der tatsächlichen Miete begründet. Das Urteil des Landessozialgerichtes (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 30. Oktober 2018 – L 9 AS 99/14 – betreffe die vorherige Wohnung, so dass dieser Entscheidung keine Relevanz zukomme. Der Bescheid stehe somit in Widerspruch zum Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 25. April 2018 (B 14 AS 14/17 R) und der obergerichtlichen Rechtsprechung. Entscheidend

seien die abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft, so dass der Rechtsgrund der Vorläufigkeit entfalle.

Darüber hinaus liege auch ein Feststellungsinteresse für die Klage vor, weil aufgrund der überlangen gerichtlichen Verfahrensdauern zu erwarten sei, dass zum 01. Juli 2019 der nächste vorläufige Bescheid ergehe, ohne dass über eine Leistungsklage entschieden sei. Die Feststellungsklage sei nicht subsidiär, da eine reine Anfechtungsklage gegen den Vorläufigkeitsvorbehalt nicht statthaft sei. Eine Verpflichtungsklage für eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf 12 Monate wäre abzuweisen, weil der Kläger keine weiteren und höheren Leistungen beanspruchen könne. Bei der Länge des Bewilligungszeitraums handele es sich nicht um einen abtrennbaren Bestandteil des Bescheides. Es sei zudem unerheblich, ob die Folgebescheide den Vorläufigkeitsvorbehalt nicht mehr enthielten, da der Grundbescheid für den Bewilligungszeitraum von 6 Monaten erhalten bleibe.

Die Stadt Göttingen hat mit Änderungsbescheiden vom 01. und 22. Februar 2019 Grundsicherung für Februar 2019 in Höhe von 336,38 Euro und für März 2019 in Höhe von 282,06 Euro bewilligt, ohne den Passus der Vorläufigkeit in der Begründung zu verwenden.

Der Kläger beantrag nunmehr

> festzustellen, dass der Bescheid vom 04. Dezember 2018 insoweit rechtswidrig ist, als dem Kläger zu Unrecht ab dem 01. Januar 2019 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII unter einem Vorläufigkeitsvorbehalt für einen Bewilligungszeitraum von lediglich 6 Monaten bewilligt wurde.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Er trägt vor:

Die Klage sei mangels Feststellungsinteresses unzulässig und gegenüber einer Anfechtungsklage subsidiär, weil sonst das Vorverfahren umgangen werde. Der Kläger hätte stattdessen den Bescheid anfechten und Grundsicherungsleistungen für ein Jahr ohne Vorläufigkeitsvorbehalt verfolgen können. Zudem enthielten die Folgebescheide das Begründungselement nicht mehr.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung, den Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

Die erhobene Feststellungsklage ist zur Überzeugung der Kammer zulässig. Gemäß § 55 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann mit der Klage begehrt werden die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses. Die begehrte Feststellung, ob der Bewilligungsbescheid vom 04. Dezember 2018 bezüglich eines Vorläufigkeitsvorbehalts und der Bewilligungsdauer vom 01. Januar bis zum 30. Juni 2019 rechtswidrig ist, stellt einen von der Norm umfassten Tatbestand dar. Denn insoweit handelt es sich bei der Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X), der eine öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung und damit ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis regelt.

Grundsätzlich ist die Feststellungsklage subsidiär, sofern der Kläger seine Rechte durch eine Gestaltungs- und Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 12. Auflage 2017, § 55, Rd. 19). Der Subsidiaritätsgrundsatz wird hingegen eingeschränkt im Falle von Feststellungsklagen, die sich gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts richten, weil in solchen Fällen angenommen werden kann, dass der Beklagte den Kläger angesichts seiner in der Verfassung verankerten Bindung an Gesetz und Recht auch ohne Leistungsurteil mit Vollstreckungsdruck befriedigt (vgl. Keller, aaO., Rd. 19c m.w.N. Castendiek, in Lüdtke, Kommentar zum SGG, 4. Auflage 2012, § 55, Rd. 21). Es ist im vorliegenden Einzelfall zu erwarten, dass der Streitfall mit der gerichtlichen Feststellung endgültig geklärt wird.

Die Feststellungsklage ist begründet, weil der Bescheid vom 04. Dezember 2018 zur Überzeugung der Kammer rechtswidrig ist. Denn der Beklagte hätte dem Kläger Grundsicherung nach dem SGB XII von vornherein auch für die Zeit vom 01. Juli bis zum 31. Dezember 2019 gewähren müssen.

Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 SGB XII werden Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 42 SGB XII in der Regel für einen Bewilligungszeitraum von 12 Kalendermonaten gewährt. Sofern über den Leistungsanspruch nach § 44a SGB XII vorläufig entschieden wird, soll der Bewilligungszeitraum nach Satz 1 auf höchstens 6 Monate verkürzt werden (Satz 2).

Nach Überzeugung des Gerichts ist nicht klar und unmissverständlich aus dem Bescheid erkennbar, ob es sich um eine vorläufige Bewilligung handelt oder nicht. Aufgrund der weitreichenden Folgen einer vorläufigen Leistungsgewährung, die eine spätere endgültige Festsetzung und Erstattung ohne Vertrauensschutztatbestände ermöglicht, sind formal hohe Anforderungen zu stellen und im Zweifel von einer vorbehaltlosen Bewilligung auszugehen (vgl. Eicher/Greiser, Kommentar zum SGB II, § 40, Rd. 51, 52 m.w.N.).

In dem konkreten Verfügungssatz des Bescheides werden dem Kläger ohne Vorbehalt Leistungen bewilligt. Zumal die Rechtsgrundlage des § 44a SGB XII an keiner Stelle des Bescheides genannt wird, kann der Bescheid trotz des Passus auf Seite 2 aus Sicht eines objektiven Empfängers gemäß §§ 133, 157 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nur als vorbehaltlose Bewilligung ausgelegt werden, zumal auch die Tatbestandsvoraussetzungen für eine vorläufige Entscheidung nach § 44a Absatz 1 Nr. 2 SGB XII nicht gegeben sind. Demnach ist Grundsicherung vorläufig zu gewähren, wenn der Anspruch dem Grunde nach besteht und die Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erfordert. Im vorliegenden Einzelfall wird vorläufig die tatsächliche Miete berücksichtigt und die endgültige Berechnung von einem Gerichtsurteil abhängig gemacht. Dies stellt zur Überzeugung der Kammer keinen tragfähigen Rechtsgrund für eine vorläufige Bewilligung dar. Darüber hinaus kann bei der Entscheidung zur vorläufigen Bewilligung diese nicht auf die Kosten der Unterkunft beschränkt werden, sondern hat aufgrund der Entstehungsgeschichte der Regelung einheitlich für den gesamten Leistungsanspruch zu erfolgen (vgl. Blüggel, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, § 44a, Rd. 38). Damit war zur Überzeugung der Kammer eine Verkürzung des Bewilligungszeitraums auf 6 Monate rechtswidrig. Die Bewilligung hätte im vorliegenden Einzelfall von vornherein für 12 Monate erfolgen müssen, da keine atypischen Anhaltspunkte für ein Abweichen von der Regelbewilligungsdauer erkennbar sind. Abschließend bleibt festzustellen, dass die Bescheide vom 01. und 22. Februar 2019 bezüglich des Festhaltens an der 6-monatigen Bewilligungsdauer ebenfalls rechtswidrig sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Absatz 1 SGG.

Gemäß § 144 Absatz 1 SGG bedarf die Berufung nicht der Zulassung, weil die erhobene Feststellungsklage nicht auf eine Geld-, Sach- oder Dienstleistung ausgerichtet ist.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hildesheim, Kreuzstraße 8, 31134 Hildesheim, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hildesheim, Kreuzstraße 8, 31134 Hildesheim, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Erfolgt die Zustellung im **Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten.**

Gille

Beglaubigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle